

Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe –

Ein Praxiskommentar

Herausgegeben von
Diana Eschelbach
und Dorette Nickel



Diana Eschelbach und Dorette Nickel (Hrsg.)

Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe – Ein Praxiskommentar



Verlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Berlin

Kommentar (K 3)

Verlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

Auslieferung über den Lambertus-Verlag:
www.lambertus.de

Druck:
Heider Druck GmbH, 51465 Bergisch Gladbach

Printed in Germany 2016
ISBN 9783784127781
ISBN E-Book 9783784127798

Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Vorwort

Die Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie die jüngsten Reformen im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe – zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – verstärken die Unsicherheit in der Rechtsanwendung. In diesem Bereich mehr Klarheit und Einheit zu schaffen, kann dabei helfen, zeit- und kostenaufwendige Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Trägern der Jugendhilfe bis hin zu gerichtlichen Verfahren zu vermeiden.

Der Deutsche Verein engagiert sich bereits seit langer Zeit in diesem Bereich, bietet Fachtagungen an und erstellt Gutachten zu in der Praxis umstrittenen Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung. Zudem hat er sich an der Weiterentwicklung des Regelungskomplexes beteiligt und sich durch Stellungnahmen in Reformprozesse eingebracht, beispielsweise im Rahmen der Beratungen zum Bundeskindesterschutzgesetz oder zum Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG).

Zur weiteren Unterstützung der Fachkräfte, die mit Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung befasst sind, hat der Deutsche Verein nunmehr seine Publikation von Menzel und Ziegler zur „Kostenerstattung in der Jugendhilfe“ aus dem Jahr 2004 aktualisiert und fortentwickelt. Der vorliegende Praxiskommentar umfasst dabei auch die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit. Um die Praxisnähe zu gewährleisten, sind für die einzelnen Beiträge in erster Linie Autorinnen und Autorinnen gewonnen worden, die im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe tätig sind oder waren neben Juristen und Juristinnen, die in diesem Feld gutachterlich tätig sind bzw. Fortbildungen anbieten. Ohne ihr Engagement wäre die Herausgabe dieses Kommentars nicht möglich gewesen und ihnen gebührt daher unser besonderer Dank. Wir hoffen und gehen davon aus, dass die Leserinnen und Leser von den langjährigen Erfahrungen, die die Autorinnen und Autoren bei ihren Erläuterungen eingebracht haben, profitieren werden.

Michael Löher
Vorstand des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin

Zitiervorschlag:

Höhn, in: Eschelbach/Nickel, ÖZKE-Komm., § 89f SGB VIII Rdnr. 5.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einführung	7
Vor §§ 86 ff. SGB VIII	34
§ 86 SGB VIII – Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern	36
§ 86a SGB VIII – Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige	65
§ 86b SGB VIII – Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	70
§ 86c SGB VIII – Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel	75
§ 86d SGB VIII – Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden	82
§ 87 SGB VIII – Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	86
§ 87a SGB VIII – Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung	91
§ 87b SGB VIII – Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	93
§ 87c SGB VIII – Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a	105
§ 87d – Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen	116
§ 87e – Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung	118
§ 88 SGB VIII – Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland	119
§ 88a SGB VIII – Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	123
§ 89 SGB VIII – Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt	139
§ 89a – Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege	146

§ 89b SGB VIII – Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	170
§ 89c SGB VIII – Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung	175
§ 89d SGB VIII a.F. (in der bis zum 1. November 2015 geltenden Fassung) – Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	180
§ 89d SGB VIII (in der ab dem 1. November 2015 geltenden Fassung) – Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	197
§ 89e SGB VIII – Schutz der Einrichtungssorte	209
§ 89f SGB VIII – Umfang der Kostenerstattung	219
§ 89g – Landesrechtsvorbehalt	237
§ 89h – Übergangsvorschrift	238
Vor §§ 102 ff. SGB X	239
§ 102 SGB X – Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers	252
§ 103 SGB X – Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist	258
§ 104 SGB X – Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers	263
§ 105 SGB X – Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers	271
§ 106 SGB X – Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten	278
§ 107 SGB X – Erfüllung	282
§ 108 SGB X – Erstattung in Geld, Verzinsung	286
§ 109 SGB X – Verwaltungskosten und Auslagen	290
§ 110 SGB X – Pauschalierung	295
§ 111 SGB X – Ausschlussfrist	299
§ 112 SGB X – Rückerstattung	308
§ 113 SGB X – Verjährung	312
§ 114 SGB X – Rechtsweg	319
Abkürzungsverzeichnis	323
Literaturverzeichnis	326
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	329

Einführung

Gliederung

- A. Einordnung, Aufbau und Leitgedanken der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung
- B. Erläuterung zentraler Begriffe
- C. Entstehungsgeschichte und Weiterentwicklung der Vorschriften

A. Einordnung, Aufbau und Leitgedanken der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung

Die §§ 86 ff. SGB VIII regeln die örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfeträger und die §§ 89 ff. SGB VIII die Kostenerstattung der Jugendhilfeträger untereinander. 1

In Abgrenzung dazu ist in § 85 SGB VIII die sachliche Zuständigkeit, das bedeutet die Frage, welche Aufgaben der örtliche oder welche der überörtliche Träger zu erfüllen hat, normiert. § 10 SGB VIII bestimmt hingegen, welcher Träger vorrangig zuständig ist, wenn neben dem Jugendhilfeträger auch andere (Sozial-)Leistungsträger zuständig sind, etwa der Sozialhilfeträger, die Schule oder das Jobcenter. Auch die Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger bzw. weiterer Personen ist in den §§ 90 ff. SGB VIII gesondert geregelt. 2

Dieser Kommentar widmet sich den Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen (§§ 86 ff.) und andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 87 ff. SGB VIII) sowie der Kostenerstattung (§§ 89 ff. SGB VIII). Darüber hinaus werden auch diejenigen Regelungen des SGB X besprochen, die für die Kostenerstattung relevant sind (§§ 102 ff. SGB X). Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist jedoch zu beachten, dass es sich um allgemeine Regelungen für die Kostenerstattung aller Leistungsträger der verschiedenen Sozialgesetzbücher handelt und diese nur subsidiär gelten. Finden sich also Normen im SGB VIII, die abweichende Regelungen für die Kostenerstattung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe treffen, so gehen diese den Vorschriften des SGB X vor. 3

Die §§ 86 ff. SGB VIII gelten für alle Aufgaben, die die Jugendhilfeträger zu erfüllen haben. Bei welchen Aufgaben es sich um Leistungen (§§ 86 bis 86d, § 88 und § 88a Abs. 3 SGB VIII) und bei welchen es sich um andere Aufgaben (§§ 87 bis § 87e und § 88a Abs. 1, 2 und 4 SGB VIII) 4

handelt, lässt sich § 2 SGB VIII entnehmen. In Absatz 2 dieser Vorschrift sind die Leistungen aufgeführt und in Absatz 3 die anderen Aufgaben.

- 5 Für die richtige Anwendung der Vorschriften in der Praxis ist es hilfreich, sich deren Grundprinzipien bzw. Leitgedanken vor Augen zu führen. Wichtig ist es zunächst, die §§ 86 ff. SGB VIII nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben der Jugendhilfe zu betrachten, für die die örtliche Zuständigkeit bestimmt wird. In der Regel geht es dabei um die Unterstützung mehrerer Personen, sprich von Familien. Es können aber auch weitere Personen, etwa Vormünder/Pfleger oder Pflegepersonen, beteiligt sein. Daher gibt es im Bereich der Jugendhilfe unterschiedliche Anknüpfungspunkte, insofern an eine bestimmte Person oder einen Haushalt angeknüpft werden kann. Der Gesetzgeber ist darum bemüht, unterschiedliche Lebenssituationen der Hilfeempfänger/innen zu berücksichtigen und Anknüpfungspunkte für die örtliche Zuständigkeit zu finden, die eine möglichst effiziente Erfüllung der jeweiligen Jugendhilfefaufgaben ermöglichen.
- 6 Ein Grundprinzip ist die Leistungsnähe. Das heißt, dass grundsätzlich der Jugendhilfeträger am Wohnort der Familie zuständig ist. So knüpft die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern nach § 86 Abs. 1 SGB VIII an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern an. Schon hier stellt sich jedoch bei unterschiedlichen Wohnorten häufig die Frage, auf welche Person bzw. Personen abzustellen ist. Der Gesetzgeber musste hier etwa entscheiden, ob bei unterschiedlichem Aufenthalt auf das Kind oder die Eltern, auf die Pflegefamilie oder die Herkunftsfamilie oder auf welchen Elternteil ggf. abzustellen ist. Grundsätzlich wird – wie § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zeigen – daran angeknüpft, wo die Eltern leben. Leben die Eltern aber getrennt an verschiedenen Orten, für die unterschiedliche Jugendhilfeträger zuständig sind, so ist erneut fraglich, wessen Aufenthalt der entscheidende sein soll. Nach § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist das etwa der gewöhnliche Aufenthalt des personensorgeberechtigten Elternteils. Aus dem Prinzip der Leistungsnähe folgt auch, dass ein Ortswechsel der für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Person in der Regel auch mit einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit verbunden ist. So wandert die örtliche Zuständigkeit beispielsweise mit, wenn Eltern, die zusammen leben, gemeinsam umziehen (§ 86 Abs. 1 SGB VIII) oder wenn Pflegeeltern bei Dauerpflegeverhältnissen ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändern (§ 86 Abs. 6 SGB VIII).
- 7 Ein anderer Leitgedanke, der auch zu einer Abweichung von dem Prinzip der Leistungsnähe führen kann, ist die Sicherung der Kontinuität der Hilfeleistung. Es kann Gründe geben, die einmal begründete örtliche Zuständigkeit auch bei Aufenthaltswechseln der Leistungsadressaten fortzuschreiben. Das gilt etwa gemäß § 86a SGB VIII für Leistungen an

junge Volljährige, um Brüche in der Leistungsgewährung zu vermeiden, die ihre Ziele gefährden könnten.

Insbesondere die Regelungen der Kostenerstattung, aber auch einige Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit sind zudem von dem Bemühen des Gesetzgebers getragen, eine gerechte Lastenverteilung zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu erreichen. So besteht etwa bei der Leistungsgewährung für einen jungen Menschen innerhalb eines Monats nach dessen Einreise aus dem Ausland ein Kostenerstattungsanspruch nach § 89d SGB VIII. Ein Beispiel für einen Lastenausgleich bereits auf der Ebene der örtlichen Zuständigkeit ist § 86b SGB VIII, wenn es um Leistungen in gemeinsamen Wohnformen von Müttern oder Vätern und ihren Kindern nach § 19 SGB VIII geht. Hier wird nicht an den gewöhnlichen Aufenthalt in der Einrichtung angeknüpft, sondern an denjenigen vor Beginn der Leistung. **8**

B. Erläuterung zentraler Begriffe

- I. Zu den Begriffen „gewöhnlicher Aufenthalt“ und „tatsächlicher Aufenthalt“
 1. Gewöhnlicher Aufenthalt (gA)
 - a) Definition
 - b) Zeitpunkt für die Bestimmung des gA
 - c) Erforderliche Aufenthaltsdauer, Aufenthalt an mehreren Orten
 - d) Aufgabe eines gA
 - e) Anforderungen an die Unterkunft
 - f) gA bei rechtswidrigem Aufenthalt
 - g) gA von Minderjährigen
 - i) Gemeinsamer gA
 2. Tatsächlicher Aufenthalt
 3. Ermittlung und Dokumentation des Aufenthalts einer Person
- II. Zu den Begriffen „Eltern“ und „Personensorge“
 1. Elternschaft
 2. Personensorge
- III. Zur Bedeutung des Antrags auf Hilfeleistungen
 1. Antragserfordernis
 2. Entscheidungsbefugnis
 3. Zeitpunkt des Antrags bzw. der Einverständniserklärung
- IV. Zu den Begriffen „Leistung“ und „(vor) Beginn der Leistung“
 1. Einheitliche Leistung oder Leistungsunterbrechung
 2. (Vor) Beginn der Leistung

I. Zu den Begriffen „gewöhnlicher Aufenthalt“ und „tatsächlicher Aufenthalt“

1. Gewöhnlicher Aufenthalt (gA)

a) Definition

9 Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. „Maßgeblich ist, wo sich der Betroffene ‚bis auf Weiteres‘ eines zukunftsorientierten Verbleibens aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung hat. Die diesbezügliche Prognoseentscheidung ist auf der Grundlage der objektiven Umstände des Einzelfalls zu treffen.“¹

10 Schon nach dieser allgemein für das gesamte Sozialrecht geltenden Definition kommt es auf den Aufenthalt an einem Ort oder in einem Gebiet an. Im Kontext der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung ist der Aufenthalt in dem Bereich eines Jugendhilfeträgers entscheidend. Zieht eine Person innerhalb dieses Bereichs um, hat das für die Bestimmung ihres gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich keine Konsequenzen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn es zu prüfen gilt, ob der gewöhnliche Aufenthalt in einer geschützten Einrichtung ist (§ 86a Abs. 2, § 86b Abs. 1 Satz 2, § 89e SGB VIII und die Kommentierungen dazu) oder bei welchem Elternteil das Kind seinen gA hat.

11 Voraussetzungen im Überblick:

- tatsächliche Aufenthaltsnahme,
- voraussichtlicher Aufenthalt für eine gewisse Dauer,
- Lebensmittelpunkt: Schwerpunkt der sozialen (und ggf. familiären) Bindungen.

b) Zeitpunkt für die Bestimmung des gA, erforderliche Aufenthaltsdauer

12 Einen gA begründet eine Person bereits dann, wenn sie sich mit dem Willen, an einem Ort länger zu verweilen, dort niederlässt, nicht erst dann, wenn sie diesen Willen längerfristig realisieren konnte. Wenn es etwa um die Frage der Begründung oder des Wechsels eines gewöhnlichen Aufenthalts geht, kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme an. Bezogen auf diesen Zeitpunkt ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse im Wege einer vorausschauenden Betrachtung eine Prognose über den weiteren Verbleib zu treffen.² Ist aus der

1 Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012, 5 C 25.11.
2 Vgl. VGH München, Urteil vom 18. Juli 2005, 12 B 02.1197.

Sicht des Hilfeempfängers zur Zeit der Aufenthaltsnahme und unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände die Aufenthaltsdauer weder voraussehbar von kurzer Dauer noch der Aufenthalt von vornherein zeitlich begrenzt und besteht kein anderer Lebensmittelpunkt, so spricht das für die Begründung eines gA.³ Ist der gA einmal begründet, können Umstände, die im Nachhinein eintreten und zu einem unerwarteten Ortswechsel führen, ihn nicht rückwirkend aufheben, sondern allenfalls beenden.

Es kommt nicht darauf an, ob der Aufenthalt frei gewählt ist. Auch ein Zwangsaufenthalt – etwa in einer Haftanstalt⁴ oder einer Therapieeinrichtung – kann einen gA begründen.⁵ Lässt sich eine längere Verweildauer absehen, dann ist auch in einem solchen Fall von einem gA auszugehen. Das gilt auch für andere Einrichtungen wie Frauenhäuser⁶ oder Übergangswohnheime⁷. Bei der Untersuchungshaft ist das nicht der Fall, weil diese Haftform nach ihrem Zweck und ihrer gesetzlichen Ausgestaltung nur vorübergehender Natur ist.⁸ Das Gleiche gilt für die Abschiebehaft.⁹

Die Willensbekundung einer Person, einen bestimmten Ort zum (neuen) Lebensmittelpunkt machen zu wollen, reicht jedoch dann nicht für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts, wenn im Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme aufgrund anderer Umstände davon auszugehen ist, dass sich der Wille nicht realisieren lässt. Objektive Hinderungsgründe können der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts entgegenstehen.¹⁰ Der tatsächliche Aufenthalt ist zwar nicht hinreichende, aber notwendige Bedingung für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts.¹¹ Allein die Anmietung, Meldung und Willensäußerung, eine Wohnung beziehen zu wollen, reicht daher nicht aus.¹²

Sprechen die Umstände im Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme dafür, dass es sich lediglich um ein kurzfristiges Verweilen, etwa einen Besuch, handelt, wird in der Regel kein gA begründet. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Folgen es hat, wenn sich entgegen der ursprünglichen Prognose dennoch ein längerer Aufenthalt ergibt. Entschließt sich eine

3 Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Oktober 2003, 5 B 92.03.

4 Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. September 2010, 5 C 21.09; Urteil vom 4. Juni 1997, 1 C 25.96.

5 Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. September 2010 (Fußn. 4); Urteil vom 30. September 2009, 5 C 18.08.

6 Vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 18. Juli 2008, 4 Bf 301/99.

7 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Oktober 2003 (Fußn. 3).

8 Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. September 2010 (Fußn. 4).

9 Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012, 1 C 5.11.

10 Vgl. OVG Münster, Urteil vom 27. März 2014, 12 A 2808/12; VG Oldenburg, Urteil vom 9. November 2012, 13 A 2075/11.

11 Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. November 2013, 5 C 25.12; Urteil vom 7. Juli 2005, 5 C 9.04.

12 Vgl. VG Oldenburg (Fußn. 10); VG Ansbach, Urteil vom 24. Oktober 2002, AN 14 K 02.00944.

Person entgegen der ursprünglichen Absicht doch, für längere Zeit zu bleiben, wird der gA mit dem Entschluss zum längeren Verbleib begründet. Schwieriger ist die Feststellung eines gA, wenn der Aufenthalt aufgrund äußerer Umstände länger wird als eigentlich beabsichtigt. Hier wird zu dem Zeitpunkt ein gA begründet, in dem aufgrund der Umstände von einem längeren Aufenthalt auszugehen ist, etwa weil eine Rückkehr in die vorherige Wohnung nicht mehr möglich ist oder dem beabsichtigten Wechsel des Aufenthaltsorts Hindernisse entgegenstehen, die voraussichtlich nicht so bald beseitigt werden können, oder wenn aus der U-Haft eine Strafhaft wird. Es lässt sich also Folgendes festhalten: Sprach zunächst alles für einen Aufenthalt von kurzer Dauer, ändert sich die Prognose aber bezogen auf einen späteren Zeitpunkt aufgrund veränderter objektiver Gegebenheiten oder der Entscheidung der betreffenden Person, nunmehr doch länger als ursprünglich beabsichtigt zu bleiben, so besteht ein gA ab diesem (späteren) Zeitpunkt.¹³

- 16 Dabei kann nicht abstrakt von einer bestimmten Aufenthaltsdauer ausgegangen werden, nach deren Ablauf von einer Verfestigung des Aufenthalts zu einem gewöhnlichen auszugehen ist.¹⁴ Es bedarf auch hier einer vorausschauenden Betrachtung der Umstände des Einzelfalls. Verzögert sich etwa ein geplanter Umzug um unbestimmte Zeit und besteht auch keine Rückkehrmöglichkeit in eine vorherige Unterkunft, so kann sich ein bloß tatsächlicher Aufenthalt bei Familienangehörigen oder Bekannten zu einem gewöhnlichen verfestigen. Der gewöhnliche Aufenthalt besteht dann ab dem Zeitpunkt, in dem hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Lebensmittelpunkt nunmehr „zukunfts offen“ in der Wohnung des Familienangehörigen oder Bekannten befindet.¹⁵
- 17 Grundsätzlich erfordert die Begründung eines gA zwar einen „zukunfts offenen Verbleib“, sprich einen Aufenthalt auf unbestimmte Zeit. Ausnahmsweise kann jedoch auch ein saisonaler gA möglich sein, wenn ein Ende des Aufenthalts zwar absehbar, aber dennoch ein längerer Aufenthalt an einem Ort vorgesehen ist, etwa bei Studenten am Studienort, Saisonarbeitern oder anderweitig vorübergehend beschäftigten Personen am Arbeitsort oder Kellnern am Kurort.¹⁶ Das Gleiche gilt für den Aufenthalt in Einrichtungen, etwa nach § 19 SGB VIII oder der Justizvollzugsanstalt (s.o.). Behält der Betroffene allerdings seine Wohnung am Herkunftsort bei und führt dort weiterhin intensive Lebensbeziehungen, so begründet er in der Regel keinen saisonalen gA, sondern hat seinen gA am Herkunftsort.¹⁷ In einem Fall hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass bei einer Strafhaft von einem Jahr noch nicht von einem neuen gA auszugehen war, weil der Inhaftierte danach

13 Vgl. Gutachten 2/14 des Deutschen Vereins vom 8. August 2014, NDV 2014, 527.

14 Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1997 (Fußn. 4); Urteil vom 6. Oktober 2003 (Fußn. 3).

15 Vgl. Gutachten 2/14 des Deutschen Vereins (Fußn. 13).

16 Vgl. OVG Weimar, Urteil vom 1. Januar 1997, 2 KO 38/96.

17 Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 6. März 2001, Au 9 K 00.1295.

wieder an seinen Heimatort zurückgekehrt war und den dortigen gA beibehalten hatte.¹⁸

c) *Aufenthalt an mehreren Orten*

Bei mehreren Wohnorten (z.B. Pendler) einer erwachsenen Person sind zwar mehrere Wohnsitze möglich, nicht aber mehrere gA. Hier muss immer entschieden werden, wo der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen, ihrer sozialen und gegebenenfalls familiären Bindungen, ist.¹⁹ Anders ist das bei Kindern und Jugendlichen, die bei ihren Eltern leben. Im Falle eines sogenannten echten Wechselmodells – wenn beide Eltern das Kind zu annähernd gleichen Teilen betreuen – haben diese ihren gA sowohl bei der Mutter als auch bei dem Vater.²⁰

Wechselt eine Person häufig ihren Aufenthaltsort – etwa bei Schaustellern, Binnenschiffen, Obdachlosen oder anderen Personen ohne festen Wohnsitz – lässt sich kein gA feststellen, es sei denn, es gibt einen Ort, an den die Person regelmäßig zurückkehrt. Dieser Ort muss jedoch ein Ort sein, an dem sich die Person auch aufhält und keine bloße Postadresse.²¹

d) *Aufgabe eines gA*

Auch zur Aufgabe eines gA reicht der Entschluss allein nicht. Der Aufgabewille muss sich manifestieren. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein neuer gA begründet wird. Die Aufgabe eines gA kann auch dazu führen, dass von nun an zunächst lediglich ein tatsächlicher Aufenthalt besteht. Sobald sich aber ein neuer gA feststellen lässt, bedeutet das bei Erwachsenen in jedem Fall, dass der alte gA aufgegeben wurde.

e) *Anforderungen an die Unterkunft*

Eine Wohnung im herkömmlichen Sinn ist nicht erforderlich. Auch Wohnungslose können einen gA begründen, wenn es einen Ort oder ein Gebiet gibt, an bzw. in dem sie sich regelmäßig aufhalten und ihren Lebensmittelpunkt haben. Auf die Unterkunftsverhältnisse kommt es nicht an.²²

f) *gA bei rechtswidrigen Aufenthalt*

Darauf, ob der Aufenthalt rechtmäßig ist, kommt es nicht an. So kann ein gA auch ohne wirksamen Aufenthaltstitel oder – bei Asylsuchenden

18 Vgl. BVerwG 14.11.2013, 5 C 31.12.

19 Vgl. VG München, Urteil vom 16. September 2009, M 18 K 08.5002.

20 Vgl. Kommentierung zu § 86 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII.

21 Vgl. VGH München, Urteil vom 11. Dezember 2003, 12 B 99.2390; VG Oldenburg, Urteil vom 9. November 2012 (Fußn. 10); VG Saarlouis, Urteil vom 9. Juni 2011, 3 K 2136/09.

22 Vgl. DJJuF, JAmt 2012, 646.

– entgegen einer anderslautenden Zuweisungsentscheidung begründet werden.²³

g) gA von Minderjährigen

- 23 Minderjährige können einen gA begründen, der von demjenigen ihrer Eltern abweicht. Auch für sie gilt die Definition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I. Der gA von Kindern und Jugendlichen ist rechtlich selbstständig zu bestimmen. Zwar wird der gA eines Kindes oder Jugendlichen i.d.R. durch den bzw. die Personensorgeberechtigten bestimmt.²⁴ Ältere Kinder und Jugendliche können aber auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten einen gA an ihrem tatsächlichen Aufenthaltsort begründen, wenn diese es aufgeben, die Aufenthaltsbestimmung durchzusetzen, und davon auszugehen ist, dass es dem Minderjährigen gelingt, für einen erheblichen Zeitraum den eigenen Willen zu verwirklichen.²⁵
- 24 Und selbst bei Kleinkindern und Neugeborenen in der Geburtsklinik kommt es nicht allein auf die Aufenthaltsbestimmung durch den bzw. die Personensorgeberechtigten an. Auch für Minderjährige gilt, dass die Begründung eines gA den tatsächlichen Aufenthalt an einem Ort voraussetzt. Der erforderliche physische Aufenthalt am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts kann nicht durch den bloßen Willen der Eltern bzw. des personensorgeberechtigten Elternteils, an diesem Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt für das Kind zu begründen, oder entsprechende objektive Vorbereitungshandlungen – etwa die Anmietung und Einrichtung einer Wohnung oder eine melderechtliche Anmeldung – ersetzt werden.²⁶ „Da die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts auch bei minderjährigen Kindern rechtlich selbstständig und gegebenenfalls unabhängig von dem der Eltern zu bestimmen ist, können zwar der Wille, an einem bestimmten Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, den selbstständig zu bilden zumindest ein Kleinkind auch tatsächlich nicht in der Lage ist, und die erforderlichen Vorbereitungs- und Umsetzungshandlungen für die Begründung oder einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts durch die Eltern bzw. den die Personensorge ausübenden Elternteil ersetzt werden, nicht hingegen der physische Aufenthalt.“²⁷

i) Gemeinsamer gA

- 25 Häufig ist im Fall des § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII von einem gemeinsamen gA der Eltern die Rede. Diese Bezeichnung ist irreführend. Das Gesetz spricht von einem Aufenthalt der Eltern in einem Bereich. Da-

23 Vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2005, 5 C 9.04.

24 Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2002, 5 C 46.01.

25 Vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 14. Dezember 2010, 11 K 3764/09.

26 Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. November 2013 (Fußn. 11).

27 BVerwG, Urteil vom 26. September 2002 (Fußn. 23).

mit ist nicht gemeint, dass die Eltern einen gemeinsamen gA im Sinne einer gemeinsamen Wohnung haben müssen. Es reicht aus, wenn sich bei beiden ein gA in demselben Jugendamtsbereich feststellen lässt.²⁸ Sie können also durchaus getrennte Haushalte haben und am anderen Ende der Stadt oder etwa in verschiedenen Gemeinden eines Landkreises leben.

2. Tatsächlicher Aufenthalt

In einigen Vorschriften ist Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit der tatsächliche Aufenthalt einer Person. Darunter ist die Anwesenheit einer Person in einem Jugendamtsbereich zu verstehen im Sinne einer bloßen physischen Präsenz. Während es für die Bestimmung des gA einer Person in der Regel keine Rolle spielt, wenn sie sich zwischenzeitlich tage- oder auch wochenweise an einem anderen Ort aufhält, ändert sich der tatsächliche Aufenthalt mit jedem Aufenthaltswechsel, z.B. mit der Fahrt zur Arbeit, dem Aufenthalt in der Schule, während eines Urlaubs oder dem Besuch von Freunden in einem anderen Jugendamtsbereich. Es kommt weder auf die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts noch darauf an, dass soziale oder familiäre Bindungen geknüpft werden.²⁹ 26

3. Ermittlung und Dokumentation des Aufenthalts einer Person

Hinsichtlich der Ermittlung des – gewöhnlichen wie tatsächlichen – Aufenthalts gilt der Untersuchungsgrundsatz: Gemäß § 20 Abs. 1 SGB X ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen der Beteiligten ist sie dabei nicht gebunden. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 21 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Bestehen Anhaltspunkte, an den Angaben eines Beteiligten hinsichtlich seines Aufenthalts zu zweifeln, können diese Angaben nicht ohne Weiteres zugrunde gelegt werden, sondern es bedarf weiterer Ermittlungen, um den Sachverhalt aufzuklären. Dazu zählen die Einholung von Auskünften, die Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen, die Beiziehung von Urkunden und Akten sowie Inaugenscheinnahmen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 SGB X). 27

Die Ergebnisse der Ermittlungen müssen umfassend gewürdigt werden. 28 Es gibt insoweit kein vorrangiges Beweismittel. Auch die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt stellt lediglich ein Indiz für einen gewöhnlichen Aufenthalt unter der Meldeadresse dar. Weitere Indizien können insbesondere Angaben der betreffenden Person, aber auch Dritter zu Häufigkeit und Dauer des Aufenthalts an einem Ort, die Nähe zum Ar-

28 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Februar 2008, 5 B 109.06.

29 Vgl. Eschelbach/Schindler, in: Frankfurter Kommentar, 7. Aufl. 2013, § 86 Rdnr. 9.

beitsplatz, die Angabe der Adresse gegenüber Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern oder anderen Behörden, der Empfang von Besuchern in einer Wohnung, der Wasser-/Energieverbrauch, Postzustellungen sowie Angaben darüber sein, wo persönliche Gegenstände aufbewahrt werden und – insbesondere bei Wohnungslosen – Auskünfte von Hilfsorganisationen.³⁰

- 29 Insbesondere bei der Befragung von unbeteiligten Dritten, aber auch bei der behördlichen Datenübermittlung ist dabei darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person gewahrt bleiben. Die Vorschriften zum Sozialdatenschutz sind zu berücksichtigen.³¹
- 30 Nach den obigen Ausführungen ist es von besonderer Bedeutung, den Willen der maßgeblichen Person in Erfahrung zu bringen und Äußerungen zum Aufenthalt zu dokumentieren. Dabei kann aber nicht unterstellt werden, dass ein Laie weiß, was ein gA ist. Ist zweifelhaft, wo eine Person ihren Lebensmittelpunkt hat, helfen Vermerke wie „Die Mutter bekundet, dass ihr gA in X ist“ in der Regel nicht weiter. Wenn die Person auskunftsbereit ist, sollten Fragen zu den konkreten Lebensumständen wie Aufenthaltsdauer, (Weg zum) Arbeitsplatz, Empfang von Besuchen, Hausstand, Post etc. gestellt und die Antworten dokumentiert werden.

II. Zu den Begriffen „Eltern“ und „Personensorge“

1. Elternschaft

- 31 Die örtliche Zuständigkeit knüpft im Allgemeinen an den gA der Eltern des Kindes an. Mitunter ist dabei entscheidend, welcher Elternteil die Personensorge innehat. Dass die Frage nach dem bzw. den Personensorgeberechtigten nur bei Kenntnis der Rechtslage zu beantworten ist, liegt auf der Hand. Aber auch wer im rechtlichen Sinne die Eltern eines Kindes sind, lässt sich häufig nur durch einen Blick in das Gesetz, genauer in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) klären.
- 32 Die Eltern sind in der Regel Mutter und Vater des Kindes. Was Mutterschaft bedeutet ist in § 1591 BGB festgelegt. Danach ist die Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Die rechtliche Mutterschaft fällt demnach in der Regel mit der biologischen zusammen.
- 33 Anders ist das bei der Vaterschaft, die in § 1592 BGB geregelt ist. Für die Beantwortung der Frage, wer der Vater ist, kommt es darauf an, ob die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet war. Dann gilt die gesetzliche Vermutung, dass der Ehemann Vater des Kindes ist (§ 1592

30 Vgl. Gutachten des Deutschen Vereins 2/14 (Fußn. 13) mit Beispielen für umfassende verwaltungsgerichtliche Beweiswürdigungen in Fußn. 11.

31 Siehe §§ 61 ff. SGB VIII, § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X sowie die jeweiligen Vorschriften zur Datenerhebung nach den Datenschutzgesetzen der Länder.

Nr. 1 BGB).³² Ausnahmen bestehen bei erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft oder wenn bei der Geburt des Kindes bereits die Scheidung eingereicht war und ein Dritter die Vaterschaft spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung anerkannt hat (§ 1599 BGB).

Ist die Mutter bei Geburt des Kindes nicht verheiratet, gibt es im rechtlichen Sinn keinen Vater, es sei denn die Vaterschaft wurde anerkannt oder gerichtlich festgestellt (§ 1592 Nr. 2 und 3 BGB). Ob das der Fall ist, kann durch Nachfrage beim Geburtsstandesamt geklärt werden. Allerdings wirken Anerkennung und Feststellung nicht zurück,³³ sodass es in dem Fall, dass bereits vorher mit der Leistungsgewährung begonnen wurde, zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit kommen kann. Anders ist es bei erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung. Diese wirkt auch zuständigkeitsrechtlich auf den Zeitpunkt der Geburt zurück.³⁴ 34

Im Falle einer Adoption richtet sich die Elternschaft nach den entsprechenden Vorschriften des Adoptionsrechts (§§ 1754 f. BGB). Dass ein Kind zwei Mütter oder Väter hat, kann nur dann vorkommen, wenn es zu einer Adoption durch einen Lebenspartner bzw. eine Lebenspartnerin gekommen ist. 35

Entscheidend für die richtige Anwendung der §§ 86 ff. SGB VIII ist, dass mit Eltern immer die Eltern im Rechtssinne – so wie oben ausgeführt – gemeint sind. Eine soziale Elternschaft etwa von Stiefeltern, Pflegeeltern oder Großeltern spielt insoweit keine Rolle. Allerdings kann im Fall einer Dauerpflege der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegepersonen und somit die soziale Elternschaft Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit sein (vgl. § 86 Abs. 6 SGB VIII). Eltern im Rechtssinne sind Pflegepersonen aber nicht. 36

2. Personensorge

Personensorgeberechtigter im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Nach § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB sind grundsätzlich die Eltern – also beide Elternteile gemeinsam – Inhaber des Sorgerechts, das sowohl die Vermögenssorge als auch die Personensorge (§ 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB) umfasst. Sind die Eltern jedoch bei der Geburt nicht verheiratet, steht ihnen die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zu, wenn sie entsprechende Sorgeerklärun- 37

32 Auch wenn der Ehemann vor der Geburt verstorben ist, ist er – wenn sein Tod noch nicht lange zurückliegt – rechtlicher Vater des Kindes (§ 1593 BGB).

33 Vgl. § 1600d Abs. 4 und § 1594 Abs. 1 BGB: „ex-nunc“-Wirkung der Vaterschaftsfeststellung und -anerkennung.

34 Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. März 2010, 5 C 12.09: „ex-tunc“-Wirkung der Vaterschaftsanfechtung.

gen abgegeben haben, heiraten oder sie familiengerichtlich übertragen wird (§ 1626a Abs. 1 BGB). Ist das nicht der Fall, ist allein die Mutter sorgeberechtigt, selbst dann, wenn sie mit dem leiblichen Vater zusammenlebt und dieser die Vaterschaft anerkannt hat.

- 38** Nach einer Scheidung bleiben die Eltern aber in der Regel gemeinsam sorgeberechtigt. Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat zwar die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist,³⁵ ist jedoch ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).
- 39** In einigen Zweifelsfällen kann eine Auskunft aus dem Sorgeregister bei der Klärung helfen, wer Inhaber der Personensorge ist. Dieses Register wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt geführt (§ 87c Abs. 6 Satz 2 SGB VIII). Es gelangen aber nicht alle Informationen, die die Sorgerechtsverhältnisse betreffen, in das Sorgeregister (vgl. § 58a SGB VIII).
- 40** Die Personensorge umfasst das Recht, Anträge bei Behörden – etwa auf Sozialleistungen – zu stellen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht, die Herausgabe des Kindes zu verlangen, die Gesundheitsfürsorge sowie die Alltagsorge. Auch Entscheidungen, die Kita, Schule und Ausbildung, die Namensgebung, religiöse Erziehung oder den Umgang betreffen, sind Bestandteile der Personensorge. Darüber hinaus ist die gesetzliche Vertretung des Kindes in Personensachen, z.B. bei der Beantragung von Eingliederungshilfe oder der Einwilligung in eine Operation, der Personensorge zuzuordnen.
- 41** Inhaber des Personensorgerechts können auch Vormünder (§ 1793 Abs. 1 BGB) oder Pfleger (§§ 1915 i.V.m. 1793 BGB) sein. Das ist der Fall, wenn das Sorgerecht oder Teile davon entzogen und einer anderen Person übertragen wurden oder wenn eine gesetzliche Vormundschaft besteht. Wurde das gesamte Sorgerecht übertragen, spricht man von Vormundschaft, bei Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge von Plegschaft. Pfleger/innen sind aber nicht immer personensorgeberechtigt. Es ist wichtig zu wissen, wofür sie bestellt sind. Wurde ihnen lediglich die Vermögenssorge übertragen, bleiben die Eltern bzw. ein Elternteil Inhaber der Personensorge. Der Entzug lediglich einzelner Teilbereiche der Personensorge – etwa des Aufenthaltsbestimmungsrechts – hat keine Bedeutung für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit. Der betroffene Elternteil bleibt personensorgeberechtigt im Sinne des § 86 SGB VIII.

³⁵ Welche Entscheidungen das sind s.u. III.2.

Zu beachten ist, dass bei einer gesetzlichen Vormundschaft (§ 1791c BGB) der geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Elternteil – in der Regel die minderjährige Mutter – personensorgeberechtigt bleibt (§ 1673 Abs. 2 BGB). Zwar ruht die elterliche Sorge aus rechtlichen Gründen, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten mit dem gesetzlichen Vormund hat der Wille der minderjährigen Mutter aber Vorrang. Soll ein Kind etwa gegen den Willen der minderjährigen Mutter fremduntergebracht werden, bleibt nur die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und ein Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB (Entzug der Personennebensorge), um dies durchzusetzen. 42

Anders ist es, wenn die elterliche Sorge durch gerichtliche Feststellung nach § 1674 BGB ruht. Das kann beispielsweise bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Fall sein, wenn zwischen dem Kind und seinen Eltern kein Kontakt besteht und der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist³⁶ oder wenn ein Elternteil aufgrund einer langfristigen Inhaftierung an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert ist,³⁷ aber auch, wenn die Eltern unauffindbar und somit nicht erreichbar sind. Dem Elternteil, dessen elterliche Sorge ruht, steht die Personensorge im Sinne von § 86 SGB VIII dann nicht zu.³⁸ 43

Die Anordnung einer Betreuung wirkt sich nicht auf die elterliche Sorge aus. Eltern, die unter Betreuung stehen, sind daher in der Regel personensorgeberechtigt. Nur im Fall einer Kindeswohlgefährdung kann ihnen – wie anderen Eltern auch – durch familiengerichtliche Entscheidung gemäß § 1666 BGB die elterliche Sorge entzogen werden. 44

Pflegeeltern sind als solche nicht Inhaber der Personensorge. Das Familiengericht kann sie aber unter bestimmten Umständen zum Vormund oder Pfleger bestellen,³⁹ mit Zustimmung der Eltern (§ 1630 Abs. 3 BGB) oder bei Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus stehen ihnen bei längerer Familienpflege die sorgerechtlichen Befugnisse aus § 1688 BGB zu, insbesondere die Alltagsorge. 45

III. Zur Bedeutung des Antrags auf Hilfeleistungen

1. Antragserfordernis

Ob für die Leistung von Hilfe zur Erziehung ein Antrag des bzw. der Personensorgeberechtigten erforderlich ist, lässt sich dem SGB VIII nicht entnehmen und ist umstritten. In der Praxis ist die Frage insbesondere 46

36 Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. September 2004, 5 B 65.04.

37 Vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 21. Mai 2008, 9 UF 53/08.

38 Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. März 2012, 18 UF 274/11.

39 Näher dazu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege, 2014, S. 12f.; im Internet unter: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2014/DV-26-13-Empfehlungen-Verwandtenpflege.

dann von Bedeutung, wenn ein Jugendhilfeträger für von ihm gewährte Hilfen Kostenerstattung begehrt, der kostenerstattungspflichtige Jugendhilfeträger die Hilfeleistung aber aufgrund des fehlenden Antrags der Eltern oder eines Elternteils für rechtswidrig hält und eine Kostenerstattung daher ablehnt. Denn nach der Vorschrift des § 89f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII können die aufgewendeten Kosten nur erstattet werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben des Jugendamts den Vorschriften des SGB VIII entspricht (s. Kommentierung zu 89f SGB VIII Rdnr. 6 ff.).

- 47 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Gewährung von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII zwar keinen förmlichen Antrag voraus. Die Personensorgeberechtigten bzw. Leistungsberechtigten müssen aber grundsätzlich mit der Hilfeleistung einverstanden sein. Das gilt auch für andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein originär öffentliches Erziehungsrecht im Kinder- und Jugendhilferecht abgesehen von den Fällen des § 42 SGB VIII nur in den engen Grenzen des § 1666 BGB besteht.⁴⁰ Solange kein familiengerichtlicher Eingriff in das Elternrecht vorliegt, entscheiden die Eltern (bzw. der personensorgeberechtigte Elternteil) im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung selbst über die Inanspruchnahme von Hilfen; sie können von diesem Recht Gebrauch machen, müssen es aber nicht.⁴¹ Hilfen zur Erziehung dürfen den Anspruchsberechtigten also auf keinen Fall gegen ihren Willen aufgenötigt werden (Prinzip der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen). Es genügt aber, wenn die Personensorgeberechtigten zu erkennen geben, dass sie mit der Inanspruchnahme der Hilfe einverstanden sind.⁴² Es bedarf einer eindeutigen Willensbekundung des bzw. der Personensorgeberechtigten, Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen zu wollen.⁴³ Dass sie trotz Kenntnis der Hilfeleistung nicht widersprechen, reicht im Regelfall nicht aus.⁴⁴ Nur wenn ein Jugendlicher ab 15 Jahren eine Leistung beantragt, für die er selbst Leistungsberechtigter ist (insbesondere § 35a SGB VIII, aber auch § 13 SGB VIII), ist er insoweit handlungsfähig nach § 36 SGB I und die Eltern müssen ihr Einverständnis nicht explizit erklären – können jedoch schriftlich widersprechen.
- 48 Ein schriftlicher Antrag ist zwar nicht erforderlich, aber als Nachweis des Einverständnisses des bzw. der Personensorgeberechtigten sinnvoll. Wird das Einverständnis nur mündlich – etwa im Beratungsgespräch oder am Telefon – erklärt, sollte auf jeden Fall ein Vermerk über den Vorgang erstellt und der Akte beigefügt werden (s.u. 3.).

40 Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. November 2013, 5 C 34.12.

41 Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2001, 5 C 6.00.

42 Vgl. Tammen/Trenczek, in: Frankfurter Kommentar, 7. Aufl. 2013, § 27 Rdnr. 44.

43 Vgl. Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 27 Rdnr. 26.

44 Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. November 2013 (Fußn. 40); VG Darmstadt, Urteil vom 8. Juni 2010, NVwZ-RR 2010, 930.

2. Entscheidungsbefugnis

Die Willensäußerung der Personensorgeberechtigten unterliegt den allgemeinen Regelungen für Willenserklärungen entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.⁴⁵ 49

Die Frage, ob in den Fällen der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge die Gewährung von Hilfe zur Erziehung des Einvernehmens beider Elternteile bedarf oder der Alleinentscheidungsbefugnis eines Elternteils unterliegt, entscheidet sich nach familienrechtlichen Maßstäben. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Die Alleinentscheidungsbefugnis des Elternteils, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, beschränkt sich gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB auf Angelegenheiten des täglichen Lebens. Nach Absatz 1 Satz 3 der Vorschrift sind das in der Regel solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Von erheblicher Bedeutung sind Entscheidungen regelmäßig dann, wenn sie für die künftige Entwicklung und Sozialisation des Kindes, aber auch für sein Sozialisationsumfeld von erheblicher Bedeutung sind. Ob gegenseitiges Einvernehmen der Eltern über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung erforderlich ist, hängt demnach von der Qualität der zu treffenden Entscheidung und der Erheblichkeit ihrer Bedeutung für das Kindeswohl ab.⁴⁶ 50

Das kann nicht einheitlich für alle Hilfen zur Erziehung beantwortet werden, sondern bedarf mit Blick auf die unterschiedliche Relevanz der einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung, ihre Dauer und die Intensität der Einflussnahme auf die Lebenssituation des Kindes einer differenzierenden Betrachtung.⁴⁷ „Zielt die beantragte Hilfe auf eine Unterbringung des Kindes außerhalb der elterlichen Familie, so ist die Antragstellung als Angelegenheit einzustufen, deren Regelung für das Kind von grundsätzlicher Bedeutung ist. Nichts anderes gilt grundsätzlich für den Fall, dass ambulante Hilfen, insbesondere solche therapeutischer Art, längerfristig in Anspruch genommen werden sollen“,⁴⁸ wie das etwa bei der sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehungsbeistandschaft regelmäßig der Fall ist. Ist gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII ein Hilfeplan auf- 51

45 Vgl. BVerwG vom 14. November 2013 (Fußn. 40) unter Hinweis auf Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand: Juli 2013, § 27 Rdnr. 66.

46 Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. November 2013 (Fußn. 40).

47 Vgl. Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 27 Rdnr. 11.

48 BVerwG, Urteil vom 14. November 2013 (Fußn. 40) unter Hinweis auf DJuF, JAmt 2007, 351.

zustellen, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung handelt.⁴⁹

3. Zeitpunkt des Antrags bzw. der Einverständniserklärung

- 52 Bedarf es des Einvernehmens beider Eltern, erklärt ein Elternteil sein Einvernehmen mit der Hilfestellung aber erst nachträglich, bedeutet das nicht notwendig, dass zunächst kein Einvernehmen bestand und die Hilfestellung daher rechtswidrig war. Hat ein Elternteil trotz Kenntnis von der Hilfestellung dieser zu keinem Zeitpunkt widersprochen und erteilt er nachträglich seine Zustimmung, reicht das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus, um von einem Einvernehmen bereits zu Beginn der Leistungsgewährung auszugehen. Zwar erlaube allein die Tatsache einer entsprechenden Kenntnis nicht, auf das anfängliche Bestehen des erforderlichen Einvernehmens zu schließen. Eine gewisse Indizwirkung sei ihr aber nicht abzusprechen.⁵⁰
- 53 Gewährt das Jugendamt Hilfen zur Erziehung gegen den Willen der Eltern, so ist die Hilfe in jedem Fall rechtswidrig.⁵¹ Für eine sachgerechte Aktenführung ist daher die Dokumentation der Anträge bzw. des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten unerlässlich.
- 54 Ob eine rückwirkende Heilung durch nachträgliche Antragstellung oder Zustimmung – wenn daraus nicht auf ein bereits von Anfang an bestehendes Einverständnis des Personensorgeberechtigten geschlossen werden kann (s.o.) – ist fraglich. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist die Heilung von Verfahrens- und Formfehlern, soweit diese den Verwaltungsakt nicht nichtig machen, grundsätzlich möglich, wenn der für den Erlass des Verwaltungsakts erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Heilung nach dieser Vorschrift in Betracht kommt und dass die Heilung auch in dem von der Leistungsgewährung zu unterscheidenden Verfahren der Kostenerstattung ex-tunc wirkt, d.h. so, als sei die Hilfeleistung stets rechtmäßig gewesen.⁵²
- 55 Kommt es auf den Zeitpunkt der Antragstellung an, ist nicht entscheidend, wann dieser dem Jugendhilfeträger bekannt geworden ist. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I ist ein bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellter Antrag unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Der Antrag gilt dann gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1

49 Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 29. Oktober 2012, 7 A 10868/12.OVG.

50 Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. November 2013 (Fußn. 40).

51 Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2001 (Fußn. 40).

52 Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 6. März 2007, 12 S 2473/06; VG Stuttgart, Urteil vom 21. April 2005, 12 K 123/04; VG Arnberg, Urteil vom 14. Oktober 2010, 11 K 3365/09; DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 313.

SGB I als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei dem unzuständigen Leistungsträger eingegangen war.

IV. Zu den Begriffen „Leistung“ und „(vor) Beginn der Leistung“

Für die Frage der örtlichen Zuständigkeit und der damit verbundenen Kostenträgerschaft ist häufig der Leistungsbeginn von zentraler Bedeutung. So findet sich an verschiedenen Stellen der Begriff „vor Beginn der Leistung“⁵³ oder auch „nach Beginn der Leistung“⁵⁴. Fraglich ist zum einen, welcher Zeitpunkt damit gemeint ist (s.u. 2.), und außerdem, was eine Leistung ist, sprich in welchen Fällen von einer einheitlichen Leistung auszugehen ist und in welchen von verschiedenen Leistungen, für die womöglich unterschiedliche örtliche Zuständigkeiten bestehen (s.u.1.). 56

Zu beachten ist, dass die Zuständigkeit für jedes Kind einzeln zu prüfen ist und dass es darauf ankommt, welche Kinder in die Hilfe einbezogen waren, auch wenn sie möglicherweise nicht im Bewilligungsbescheid benannt waren. 57

1. Einheitliche Leistung oder Leistungsunterbrechung

Bei einem auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess kommt es häufig dazu, dass sich Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfs verschieben und für die Ausgestaltung der Hilfe Änderungen oder Ergänzungen bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart erforderlich werden. Auch kann es zu Unterbrechungen der Hilfestellung kommen. Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung kommt es immer wieder zum Streit darüber, ob im Fall von Änderungen bzw. Unterbrechungen der Hilfestellung noch von einer einheitlichen Leistung ausgegangen werden kann oder nicht. 58

Nach einer Definition der Bundesverwaltungsgerichts sind unter einer Leistung „unabhängig von der Hilfeart und -form im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen“ zu verstehen, „sofern sie ohne Unterbrechung gewährt worden sind“.⁵⁵ 59

Es kommt demnach für die Frage, ob es sich um eine oder verschiedene Leistungen im Sinne der §§ 86 ff. SGB VIII handelt, entscheidend auf den Hilfebedarf an, der mit der Hilfestellung gedeckt werden soll. Im Wege einer Gesamtbetrachtung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen ist zu klären, ob ihnen ein einheitlicher Hilfebedarf zugrunde 60

53 Unter anderem in § 86 Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB VIII.

54 So in § 86 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII.

55 Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2011, 5 C 25.10.

liegt oder ob sich der Hilfebedarf qualitativ verändert hat. Auf die Zuordnung der Maßnahmen zu einer oder verschiedenen Nummern des Katalogs in § 2 Abs. 2 SGB VIII kommt es dabei nicht an. Eine einheitliche Hilfemaßnahme wird zuständigkeitsrechtlich nicht schon deswegen eine neue oder andere Leistung, weil sie im Verlauf ihrer Durchführung einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII zuzuordnen oder sie innerhalb des SGB VIII nach einer anderen Rechtsgrundlage zu gewähren ist.⁵⁶ Auch ein Wechsel von einer stationären zu einer ambulanten Maßnahme begründet für sich allein nicht die Annahme zweier getrennter Leistungen.⁵⁷ Vielmehr ist zu fragen, welcher Bedarf der Hilfestellung zugrunde liegt, welches Ziel bzw. welche Ziele damit erreicht werden sollen. Das gilt auch, wenn im Anschluss an eine Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform gemäß § 19 SGB VIII Hilfe zur Erziehung gewährt wird.⁵⁸

- 61 Weiter bedarf es einer näheren Betrachtung, was in dem letzten Halbsatz der Definition mit „ohne Unterbrechung“ gemeint ist. Damit ist nicht gemeint, dass jedwedes Aussetzen der Hilfestellung den Beginn einer neuen Leistung nach Wiedereinsetzen der Hilfe nach sich zieht. Unterbleibt die tatsächliche Hilfeleistung etwa wegen Erkrankung, Urlaub oder vorübergehender Ortsabwesenheit des Hilfeempfängers oder der die Leistung erbringenden Person bzw. kommt es bei Wechsel des Leistungserbringers oder der Einrichtung zu vorübergehenden Leistungseinstellungen, so liegt darin grundsätzlich keine für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit relevante Unterbrechung.⁵⁹ Das Bundesverwaltungsgericht hat herausgestellt, dass in der Regel von einer einheitlichen Leistung ausgegangen werden muss. Im Vordergrund der Auslegung des Begriffs der „Leistung“ steht die Kontinuität einer bedarfsgerechten Hilfestellung im Rahmen einer in aller Regel auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfestellung.⁶⁰
- 62 Auch die ausdrückliche Einstellung einer Hilfe durch das Jugendamt stellt nicht in jedem Fall eine relevante Unterbrechung der Leistung dar. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls im Zeitpunkt der Einstellung an, insbesondere auf die Gründe für die Beendigung der Hilfestellung. War die Einstellung der Hilfe auf tragfähige Gründe gestützt und bestand keine konkrete Wiederaufnahmeperspektive, ist von einer Beendigung der Hilfe auszugehen, auch wenn sich die Prognose be-

56 Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2004, 5 C 9.03, dort zunächst Gewährung von Hilfen zur Erziehung und später Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

57 Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 19. Februar 2013, 12 A 2913/12.

58 Vgl. VG München, Beschluss vom 31. August 2005, 12 BV 02.2651; VG Bayreuth, Beschluss vom 3. Dezember 2012, B 3 E 12.869; VG Ansbach, 21. Februar 2013, AN 14 K 12.00835; a.A. VG Hamburg, Urteil vom 15. Juni 2009, 13 K 2641/07; OVG Münster, Beschluss vom 19. Oktober 2011, 12 A 1493711; zum Streitstand ausführlich DJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2013, 453.

59 Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 13. Februar 2014, 7 A 11043/13; VG Oldenburg, Urteil vom 25. Januar 2008, 13 A 583/06.

60 Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2004 (Fußn. 56).

züglich des Hilfebedarfs später wieder ändert.⁶¹ War die Einstellung der Hilfe hingegen in erster Linie durch einen Umzug des Personensorgeberechtigten motiviert oder durch die Weigerung eines Minderjährigen, in einer bestimmten Einrichtung zu bleiben, ohne dass Gründe für eine Änderung des Hilfebedarfs ersichtlich gewesen wären, ist nicht von einer relevanten Leistungsunterbrechung auszugehen.⁶²

In der Rechtsprechung zeichnet sich derzeit im Hinblick auf die Förderung in Tageseinrichtungen die Tendenz ab, bei einem Wechsel einer Kindertageseinrichtung infolge eines Umzugs der Eltern bzw. eines Elternteils mit dem Kind von dem Beginn einer neuen Leistung auszugehen. Zur Begründung wird insbesondere darauf abgestellt, dass bei der Kindertagesbetreuung der Gesichtspunkt der Kontinuität einer bedarfsgerechten Hilfestellung ein geringeres Gewicht habe als bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.⁶³ Ob sich diese Rechtsprechung angesichts der weiten Fassung des Leistungsbegriffs durch das Bundesverwaltungsgericht durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.⁶⁴

Ab welcher Dauer ein tatsächliches Aussetzen der Hilfestellung zu einer rechtlich relevanten Unterbrechung der Jugendhilfeleistung führt, lässt sich allgemein nicht sagen. Zwar wird mitunter von der Rechtsprechung in Anlehnung an die Sonderregelungen in § 86 Abs. 7 Satz 4, in § 86a Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie in § 86b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII⁶⁵ ein Dreimonatszeitraum zugrunde gelegt. Aber auch insoweit sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalles maßgeblich. Eine Unterbrechung der Jugendhilfeleistung kann somit auch dann vorliegen, wenn die tatsächliche Hilfestellung noch nicht drei Monate lang unterblieben ist.⁶⁶ Und umgekehrt kann im Einzelfall auch trotz eines Aussetzens der Hilfestellung für mehr als drei Monate eine einheitliche Leistung gegeben sein, wenn der Hilfebedarf unverändert fortbestand.⁶⁷

Bei der Feststellung des Leistungsbeginns bleibt eine vorhergehende Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII außer Betracht, weil diese eine im Verhältnis zu den in §§ 27 ff. SGB VIII zusammengefassten Hilfen andere Zielrichtung besitzt und der Gesetzge-

61 Vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 18. Januar 2010, 1 A 753/08.

62 Streitig, wie hier OVG Münster, Urteil vom 21. März 2014, 12 A 1211/12, Urteil vom 5. Oktober 2015, 12 A 1450/14; VG Augsburg, Beschluss vom 13. April 2012, Au 3 E 12.434; keine Unterbrechung bei Tod der Pflegemutter und späterer Heimunterbringung VGH Mannheim, Urteil vom 15. September 1997, 9 S 174/96; für eine Unterbrechung der Leistung durch förmliche Einstellung OVG Koblenz, Urteil vom 31. Juli 2015, 7 B 10532/15.OVG, Urteil vom 17. Juni 2015, 7 A 11002/14.OVG.

63 Vgl. VGH München, Beschluss vom 23. April 2014, 12 ZB 14.26; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2014, 6 B 12.13.

64 Kritisch im Hinblick auf die neue Rechtsprechung auch Eschelbach in ihrer Anmerkung zu den Entscheidungen, JAmt 2014, 653.

65 Zu diesen Regelungen s. die entsprechenden Kommentierungen.

66 Vgl. OVG Koblenz (Fußn. 59).

67 Vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 13. April 2012 (Fußn. 62).

ber dementsprechend die Inobhutnahme in § 2 SGB VIII auch nicht dem Begriff der Leistung zugeordnet hat.⁶⁸ Fraglich ist, ob eine zwischenzeitliche Inobhutnahme zwangsläufig eine relevante Leistungsunterbrechung darstellt oder nicht. Die weite Auslegung des Leistungsbegriffs durch das Bundesverwaltungsgericht zur Sicherstellung der Hilfekontinuität spricht dafür, in der Regel auch bei einer zwischenzeitlichen Inobhutnahme von einer einheitlichen Leistung auszugehen, wenn die anschließende Hilfestellung denselben Hilfebedarf deckt wie zuvor.⁶⁹

- 66 Außer Betracht bleiben auch solche Leistungen, die nicht nach dem Jugendhilferecht gewährt worden sind. So kann beispielsweise eine Eingliederungshilfe, die als Sozialhilfeleistung nach dem SGB XII geleistet wurde, keine einheitliche Leistung mit Maßnahmen der Jugendhilfe sein. Das gilt selbst dann, wenn der Sozialhilfeträger nicht oder nur nachrangig für die Leistungserbringung zuständig war und an sich der Jugendhilfeträger die Leistung hätte erbringen müssen.⁷⁰

2. (Vor) Beginn der Leistung

- 67 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist „Beginn der Leistung“ im Sinne von § 86 SGB VIII das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird.⁷¹ Es tritt ausdrücklich in Rechtsprechung und Literatur verbreiteten Ansichten entgegen, die den Begriff des Beginns der Leistung vorverlagern und die in der Regel auf den Zeitpunkt abstellen, in dem der Hilfebedarf erstmalig an den örtlichen Träger herangetragen wird bzw. auf den der Antragstellung.⁷²
- 68 In dem Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts ging es zunächst um die Entscheidung, ob die Eltern bei Beginn der Leistung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bereich desselben örtlichen Trägers (§ 86 Abs. 1 SGB VIII) oder verschiedener örtlicher Träger (§ 86 Abs. 2 SGB VIII) hatten.
- 69 Auf die weitere Frage wie „vor Beginn der Leistung“ (im Sinne von § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und weiterer Vorschriften) auszulegen ist, ist das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht näher eingegangen.⁷³

68 Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. März 2010 (Fußn. 34); OVG Münster, Urteil vom 6. Juni 2008, 12 A 576/07.

69 Vgl. DJuF-Gutachten, JAmt 2005, 403.

70 Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24. September 2014, 12 A 957/14.

71 Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2011 (Fußn. 55).

72 Vgl. OVG Münster, Urteil vom 13. Juni 2002, 12 A 3177/00.

73 Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2011 (Fußn. 55).

Mit „vor Beginn der Leistung“ wird dem Wortlaut nach ein vor Leistungsbeginn liegender Zeitraum bezeichnet und kein Zeitpunkt. Im Interesse einer klaren Kompetenzverteilung ist jedoch von einem bestimmten Zeitpunkt auszugehen. Das tut auch der Gesetzgeber, wenn er in § 86b Abs. 2 SGB VIII im Hinblick auf den Begriff „vor Beginn der Leistung“ in Absatz 1 der Vorschrift von einem Zeitpunkt spricht.⁷⁴ Woran in diesem Fall die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit anknüpft, ist streitig. Das Bundesverwaltungsgericht stellt insofern offenbar – ohne weitere Begründung – ebenfalls auf den Zeitpunkt des Beginns der Leistungsgewährung ab.⁷⁵ Andere stellen wiederum auf den Zeitpunkt der Antragstellung⁷⁶ bzw. des Herantragens des Hilfebedarfs an den Leistungsträger⁷⁷ ab. Ein wesentliches Argument gegen das Abstellen auf die tatsächliche Leistungsgewährung ist, dass das Jugendamt damit die Möglichkeit hat, durch eine verzögerte Leistungsgewährung die örtliche Zuständigkeit eines anderen Trägers zu erreichen, wenn es von einem bevorstehenden Umzug der für die örtliche Zuständigkeit maßgeblichen Personen erfährt⁷⁸ oder durch eine verlängerte Inobhutnahme der relevante Zeitraum des Aufenthalts des Kindes bei einem Elternteil verstreicht. Allerdings ist das Bundesverwaltungsgericht diesem, auch in Bezug auf den Leistungsbeginn vorgetragenen Argument entgegengetreten. Die Möglichkeit eines Missbrauchs im Einzelfall rechtfertigt seiner Ansicht nach keine generelle Vorverlagerung. Es hat allerdings ausdrücklich offen gelassen, ob es im Einzelfall bei einem nachweislichen Missbrauchs ggf. eine Ausnahme machen würde.⁷⁹ Will man eine solche Ausnahme machen oder hält man im Gegensatz zum Bundesverwaltungsgericht generell daran fest, dass „vor Beginn der Leistung“ einen früheren Zeitpunkt als den des Einsetzens der Hilfestellung bezeichnet, spricht vieles dafür, auf die Antragstellung bzw. die Einverständniserklärung abzustellen.⁸⁰ Da die Leistungsgewährung nur im Einverständnis mit den bzw. dem Personensorgeberechtigten erfolgen kann, müssen entsprechende Einverständniserklärungen vorher vorliegen und sollten auf jeden Fall in der Fallakte dokumentiert werden (s.o. III).

Mit „vor Beginn der Maßnahme“ im Sinne von § 87 SGB VIII ist der Zeitpunkt unmittelbar vor der Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen gemeint (s. Kommentierung zu § 87 SGB VIII Rdnr. 6). Und auch im Hinblick auf die Kostenerstattung nach § 89b Abs. 1 SGB VIII ist bei der analogen Heranziehung des § 86 SGB VIII auf den Beginn der In-

74 Vgl. OVG Münster, Urteil vom 13. Juni 2002 (Fußn. 72).

75 Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2011 (Fußn. 55); Urteil vom 14. November 2013 (Fußn. 40).

76 Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 27. Januar 2010, 12 B 1717/09.

77 Vgl. VGH München, Urteil vom 20. Mai 2009, 12 B 08.2007.

78 Vgl. Eschelbach/Schindler, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 86 Rdnr. 11.

79 Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2011 (Fußn. 55).

80 Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 316.

obhutnahme oder Herausnahme und nicht einen etwaigen Leistungsbeginn abzustellen.⁸¹ Somit kommt es hier – auch wenn vor der Inobhutnahme Jugendhilfeleistungen gewährt wurden – ausnahmsweise nicht auf eine Gesamtbetrachtung der Maßnahmen an (s. Kommentierung zu § 89b SGB VIII Rdnr. 4). Dasselbe gilt nach hier vertretener Auffassung für die Verwendung des Begriffs in § 86d SGB VIII, da nur so eine klare Verpflichtung für eine schnelle Hilfestellung gewährleistet wird.⁸²

C. Entstehungsgeschichte und Weiterentwicklung der Vorschriften

I. Entstehung – erste Regelung im SGB VIII

- 72 Mit dem Inkrafttreten des KJHG im Jahr 1991⁸³ wurde in den alten Bundesländern die Methode des Jugendwohlfahrtsgesetzes aufgegeben, die örtliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit der jeweiligen Sachmaterie zu regeln. Seitdem beinhaltet das SGB VIII ein eigenes Kapitel der örtlichen Zuständigkeit, in dem die Zuständigkeit für die in den vorhergehenden Teilen beschriebenen Leistungen und anderen Aufgaben zusammengefasst wird. Die Neuregelung hatte dabei insbesondere zum Ziel, dem Umstand gerecht zu werden, dass Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe sich nicht nur auf Minderjährige beziehen, sondern auch junge Volljährige, Eltern und andere sorge- bzw. erziehungsberechtigte Personen erfassen.⁸⁴ Mit der Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern sollte eine eindeutige Bestimmung der Leistungsverantwortlichkeit und eine einfache Feststellung des Kostenträgers ermöglicht werden. Ein weiteres Ziel des Gesetzgebers war es, die Zusammenarbeit mit der Familie zu begünstigen, auch im Fall einer erforderlichen Fremdunterbringung des Kindes.⁸⁵ Die Kostenerstattung, die im Jugendwohlfahrtsgesetz noch durch Verweisung auf das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geregelt war, wurde nunmehr an die Bedürfnisse der Kinder- und Jugendhilfe angepasst und unmittelbar im SGB VIII normiert.

II. Reformen

- 73 Bereits im Jahr nach dem Inkrafttreten der Neuregelung wurde deutlich, dass angesichts der komplexen Aufgabenstruktur der Jugendhilfe eine allgemeingültige Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit nicht erfolgen kann. In der Praxis führte die generalklauselartige Regelung zu erhebli-

81 Vgl. Kern, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 4. Aufl. 2012, § 89b Rdnr. 6.

82 Vgl. OVG Koblenz 31.07.2015, 7 B 10532/15.OVG; aA VGH Baden-Württemberg 28.04.2015, 12 S 1274/14.

83 Vgl. BGBl. I S. 1163; in den neuen Bundesländern galt es bereits seit 01.10.1990.

84 Vgl. BT-Drucks. 11/5948, S. 103.

85 Vgl. BT-Drucks. 11/5948, S. 104.